

Mitnahme der aufblasbaren Spinlock Rettungswesten im Flugzeug

Lieber Deckvest Kunde,

Vielen Dank, dass Sie sich für den Kauf einer Spinlock Deckvest entschieden haben. Für den reibungslosen Transport der aufblasbaren Rettungsweste im Flugzeug, haben wir für Sie nachfolgend den neusten Stand der internationalen Verordnungen zusammengefasst.

Prinzipiell gilt seit dem 01.01.2019, dass Sie eine aufblasbare Rettungsweste mit Ersatzpatronen mit ins Flugzeug nehmen dürfen.

Die internationale Zivilflugfahrtorganisation (engl. Abkürzung ICAO) hat in einer seit dem 01.01.2019 gültigen Verordnung die gesetzlichen Höchstmengen zum Mitführen von CO₂ Patronen von Rettungswesten im Flugzeug neu geregelt. Die 50ml Volumen Beschränkung (entspricht 23g) gilt ab dem 01.01.2019 nicht mehr für aufblasbare Rettungswesten. Fortan darf jeder Passagier nach Anmeldung bei dem Luftfahrtunternehmen, gemäß der internationalen Verordnung [ICAO T.I. 2017-2018 Tabelle 8-1 Artikel 18](#), je eine Rettungsweste mit maximal zwei CO₂ Patronen und nicht mehr als zwei Ersatzpatronen im Gepäck mitführen.

Für „Kleine Druckbehälter/-zylinder, welche in einer selbstaufblasenden persönlichen Sicherheitsausrüstung eingebaut sind, wie z. B. einer Rettungsweste“, gelten nach der internationalen Verordnung ICAO T.I. 2017-2018 Tabelle 8-1 Artikel 18 folgende Regelung:

- ✓ Nicht mehr als eine persönliche Sicherheitsausrüstung pro Person
- ✓ die persönliche Sicherheitsausrüstung muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist
- ✓ begrenzt auf Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr
- ✓ zum Zweck des Aufblasens
- ✓ die Ausrüstung darf nicht mit mehr als zwei kleinen Druckbehältern/-zylindern ausgerüstet sein
- ✓ nicht mehr als zwei kleine Ersatzdruckbehälter/-zylinder dürfen mitgeführt werden.

Die Rettungsweste ist als Mitnahme

- ✓ Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck
- ✓ Erlaubt im oder als Handgepäck
- ✓ Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt
- ✓ Die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens ist erforderlich
- ✓ Der verantwortliche Luftfahrzeugführer muss **nicht** informiert werden

Die IATA (International Air Transportation Association) als der internationale Dachverband der Fluggesellschaften, hat die Verordnung ICAO T.I der internationalen Zivilflugfahrtorganisation ICAO, im Wesentlichen in seinen [Gefahrgutbestimmungen Tabelle 2.3.A](#) übernommen. Jedoch ist das Fassungsvermögen der CO₂ Patronen für Rettungswesten nicht explizit definiert, sondern lediglich für andere Geräte. Daher gilt die Definition in der internationalen Verordnung [ICAO T.I. 2017-2018 Tabelle 8-1 Artikel 18](#) als maßgeblich.

Sowohl nach der IATA Regelung sowie der ICAO T.I Verordnung, ist die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens erforderlich. Daher empfehlen wir Ihnen,

- ✓ Die Fluggesellschaft beim Buchen Ihrer Reise zu informieren und darauf hinzuweisen, dass Sie eine Rettungsweste mit ggf. CO₂ Ersatzpatrone mitführen.
- ✓ Beim Packen des aufzugebenen Koffers darauf zu achten, die CO₂ Ersatzpatronen auf die Rettungsweste zu legen, sodass das Flughafenpersonal im Falle einer Gepäckkontrolle diese direkt der Rettungsweste zuordnen kann.



- ✓ Die Rettungsweste mit dem Gepäck aufzugeben, um etwaige Diskussionen mit eventuell schlecht über die aktuellen Änderung informierem Personal der Sicherheitskontrollen zu vermeiden.
- ✓ Die Spinlock Deckvest in dem im Lieferumfang enthaltenen Transportnetz zu verpacken

Zur Information weisen alle Spinlock Deckvest CO₂ Patronen folgende Eigenschaften auf:

1. Gewicht – 20g, 33g oder 60g CO₂ Patrone
2. Berstdruck mindestens 560 Bar
3. Außendruck auf 250 bar geprüft
4. Innendruck bis 60 bar bei 20 ° C gefüllt (Füllgrad max. 75%)

Für weitere Fragen zu Ihrer Deckvest steht Ihnen auch die Peter Frisch GmbH per Email info@frisch.de oder telefonisch unter +49- (0)89 - 36 50 75 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Myles Uren
Deckware Project Manager

